

Anlage 1

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SPD - Fraktion in der Stadtvertretung Norderstedt

An die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses
Frau Müller – Schönemann

17.8.2020

Im Hause

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.8.2020

Tagesordnungspunkt:

Prüfauftrag zur Änderung der Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 2 Abs. 2 Nr.3 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) der Stadt,

Sehr geehrte Frau Müller – Schönemann,

Die ~~SPD~~-Fraktion beantragt:

Der Jugendhilfeausschuss bittet die Verwaltung o.a. Satzung zu überarbeiten und satzungskonform und gesetzeskonform dem Ausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

Sollten Änderungen im Stellenplan oder finanzielle Mittel notwendig werden, sind diese im Nachtrag und im Doppelhaushalt bereit zu stellen. Dem Jugendhilfeausschuss ist zu berichten.

Folgende Inhalte sind in die Satzung einzuarbeiten:

zu prüfen

Sachkosten: Erhöhung auf mind. 1,23€ wie bereits im JHA 2018 beschlossen.

1,27€

Gebühren: - Neu – Vorschlag

1,73 bisher lt. Bundesgesetzgeb.

Die Gebühren für die Betreuung in der Kindertagespflege sind den Gebühren in den Krippen und Kindertagesstätten gleich zu stellen.

Beitragspflicht Neu – Vorschlag

Für die Inanspruchnahme der öffentlich geförderten Kindertagespflege werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Stadt Norderstedt für die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und der geförderten Tagespflege in der jeweils gültigen Fassung erhoben

Die Beitragspflicht besteht auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege z.B. durch Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson in dem in dieser Satzung festgelegten Umfang

Fraktionsbüro
Rathaus Norderstedt
Rathausallee 50
22846 Norderstedt

Tel.: 040 / 53595-506
Fax: 040 / 53595-516
spd-fraktion-norderstedt@wtnet.de



Kündigungsfrist Neu – Vorschlag

Im öffentlich geförderten Tagespflegeverhältnis beträgt die Kündigungsfrist im Zeitraum 1. August bis einschließlich 30. April des laufenden Kindergartenjahres vier oder acht Wochen zum Ende des jeweiligen Kalendermonats. Für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni eines Kindergartenjahres ist eine Kündigung zum Monatsende ausgeschlossen. Der frühestmögliche Kündigungszeitpunkt ist der 31. Juli. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet die Fachberatung für die Kindertagespflege

Fortbildung der Kindertagespflegepersonen Neu – Vorschlag

Bei der Teilnahme an einer fachspezifischen Fortbildung erhalten Tagespflegepersonen, die Kinder im Rahmen eines geförderten Tagespflegeverhältnisses betreuen, die Kosten anteilig erstattet. Im Sinne der Weiterqualifizierung werden fachspezifische Veranstaltungen in einem Umfang von bis zu 15 Stunden im Kalenderjahr mit einem festgelegten Stundensatz von max. 10,00€ gefördert.

Unterbrechungszeiten

1. Die Tagespflegeperson hat einen Anspruch auf 20 Betreuungstage betreuungsfreie Zeit (Urlaubsanspruch) pro Kalenderjahr. Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeiten soll zwischen der Tagespflegeperson und den Sorgeberechtigten abgestimmt werden. Der Beginn der Inanspruchnahme einer Förderung während betreuungsfreier Zeiten ist nicht möglich.

2. Als Fehlzeiten der Tagespflegeperson werden insgesamt maximal 25 Betreuungstage im Kalenderjahr anerkannt. Dies schließt die betreuungsfreien Zeiten gem. Nr. 1 mit ein. Für diese Zeit besteht Anspruch auf Fortzahlung des Tagespflegegeldes.

Bei Fehlzeiten der Tagespflegeperson, die einen Zeitraum von 25 Betreuungstagen im Kalenderjahr überschreiten, wird das Tagespflegegeld um jeden weiteren Fehlzeittag gekürzt.

Die geänderte Satzung soll am 1.1.2021 in Kraft treten.

Die Fachberatung für Kindertagespflege ist bei den Änderungswünschen im Ausschuss am 27.8.2020 zu beteiligen.

Begründung:

Wie schon in der Stadtvertretung durch die SPD angekündigt, war eine umfangreiche Information und Diskussion zur Änderung der Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 2 Abs. 2 Nr.3 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) der Stadt Norderstedt aus zeitlichen Gründen nicht möglich. Weitere Begründungen erfolgen mündlich.

Für die SPD-Fraktion

Sybille Hahn

§ 6 wird in Teilen wie folgt geändert:

(Kreis)

§ 6 Laufende Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen

Die Kindertagespflegeperson verlangt mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und Auslagen für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge. Dementgegen verlangte Elternbeiträge werden auf die laufende Geldleistung angerechnet.

Die Zahlung der laufenden Geldleistung wird an gesetzlichen Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester fortgesetzt. (

Rückwirkend ab dem 01.08.2020 bis zum 31.12.2020 erfolgt die Zahlung der laufenden Geldleistung für urlaubs-, krankheits- und fortbildungsbedingte Abwesenheits-/Ausfallzeiten der Tagespflegeperson.

S.PD - Fraktion

Prüfung!

Entgegen Gleichbehandlungsgrundsatz Kita wurde die Handhabung der gesetzlichen Feiertage nicht geregelt:

Zusätzlich Aufnahme in der Satzung

ges. Feiertage (mo-fr), der 24. und 31.12. (in Kita/TvöD SuE bez. Schließtage) = 6 Tage. Die Beteiligten (Eltern, Standortgemeinden, Land) leisten pauschale Beiträge an die regionalen Haushaltskassen (incl. Feiertage).

Zusätzlich Feiertag 3.10

Nachrangig zur Kita wurde die KTP in der Vor- und Nachbereitung behandelt. Mehr Arbeit bei gleicher Dienstleistung:

Zusätzlich der 3.10.2020

SPD-Fraktion

Prüfauftrag

.§ 6 wird in Teilen wie folgt geändert:

§ 6 Laufende Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen

Die Kindertagespflegeperson verlangt mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und Auslagen für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge. Dementgegen verlangte Elternbeiträge werden auf die laufende Geldleistung angerechnet.

Die Zahlung der laufenden Geldleistung wird an gesetzlichen Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester fortgesetzt. (

Rückwirkend ab dem 01.08.2020 bis zum 31.12.2020 erfolgt die Zahlung der laufenden Geldleistung für urlaubs-, krankheits- und fortbildungsbedingte Abwesenheits-/Ausfallzeiten der Tagespflegeperson.

Die Verwaltung möge prüfen, ob die
Fortbildungszeiten in eine
unterbrechungsfreie Zeit gelegt
werden kann.

Freie Wähler und Demokraten
Prüfungsbeauftragter

An die Vorsitzende
des Jugendhilfeausschusses
Frau Petra Müller-Schönemann
Rathaus
22846 Norderstedt

9. September 2020

**Änderungsantrag zu TOP 6 – Prüfungsauftrag zur Änderung der Satzung
zur Förderung von Kindern in Tagespflege
Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.09.2020**

Die CDU Fraktion stellt unter o.g. TOP folgenden Änderungsantrag:

Prüfauftrag zur Ergänzung der Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 2 Abs. 2 Nr.3 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) der Stadt Norderstedt.

Der Jugendhilfeausschuss bittet die Verwaltung zu prüfen, ob die nachfolgenden Vorschläge satzungs- und gesetzeskonform in die o. g. Satzung eingearbeitet werden können.

Dafür etwaige erforderliche Finanzmittel oder Stellen sind zu prüfen.

Folgende Inhalte sind hinsichtlich der Möglichkeit der Einarbeitung in die Satzung zu prüfen und dem Jugendhilfeausschluss zu berichten:

Sachkosten : Erhöhung auf die maximale rechtlich mögliche Höhe von 1,36 € gegenüber der bereits beschlossenen Höhe von 1,23 € im JHA 2018.

Gebühren : - Neu – Vorschlag

Die Gebühren für die Betreuung in der Kindertagespflege sind den Gebühren in den Krippen und Kindertagesstätten gleichzustellen.

Beitragspflicht Neu – Vorschlag

Für die Inanspruchnahme der öffentlich geförderten Kindertagespflege werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Stadt Norderstedt für die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und der geförderten Tagespflege in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Die Beitragspflicht besteht auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege z.B. durch Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson in dem in dieser Satzung festgelegten Umfang.

Kündigungsfrist Neu – Vorschlag

Im öffentlich geförderten Tagespflegeverhältnis beträgt die Kündigungsfrist im Zeitraum 1. August bis einschließlich 30. April des laufenden Kindergartenjahres vier oder acht Wochen zum Ende des jeweiligen Kalendermonats. Für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni eines Kindergartenjahres ist eine Kündigung zum Monatsende ausgeschlossen. Der frühestmögliche Kündigungszeitpunkt ist der 31. Juli. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet die Fachberatung für die Kindertagespflege.

Fortbildung der Kindertagespflegepersonen Neu – Vorschlag

Bei der Teilnahme an einer fachspezifischen Fortbildung erhalten Tagespflegepersonen, die Kinder im Rahmen eines geförderten Tagespflegeverhältnisses betreuen, die Kosten um die Hälfte erstattet. Im Sinne der Weiterqualifizierung werden Teilnahmen an fachspezifischen Veranstaltungen weit über die mindestens vorausgesetzten Fortbildungsstunden erwartet, um diese hoheitliche Aufgabe, im Sinne des Wohlbefindens der zu betreuenden Kinder, zu erfüllen.

Erstattungsfähig sind maximal 15 Stunden pro Kalenderjahr.

Unterbrechungszeiten - neu:

Fehlzeiten, gleich ob durch Krankheit, Urlaub oder Fortbildung bedingt, werden mit maximal 25 Betreuungstagen im Kalenderjahr vergütet. Für darüberhinausgehende Fehltage besteht kein Vergütungsanspruch.

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Jugendhilfeausschuss rechtzeitig vorzulegen, so dass ggf. eine geänderte Satzung zum 01.01.2021 in Kraft treten kann.

Die Fachberatung für Kindertagespflege ist bei den Änderungswünschen im Ausschuss am 10.09.2020 zu beteiligen.

Begründung erfolgt mündlich.

Für die CDU-Fraktion Norderstedt

Cedric Gräper